

Satzung
Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen

(Ausbaubeiträge)

in der Gemeinde D o r s e l

vom 31. Oktober 1974

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 – BS 91 – 1-) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland – Pfalz in der Fassung vom 12. 11. 1964 (GVBl. S. 221) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 20 September 1974 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung (Ausbau) von bestehenden Erschließungsanlagen oder von Teilen solcher Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtungen besondere Vorteile bringen, Ausbaubeiträge.
- (2) Ein Ausbaubeitrag nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn die Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung ausschließlich dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis (z. B. Durchgangsverkehr) dient.

§ 2

Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand
 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite,
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbaugesetz) bis zu 21 m Breite,
 4. für Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne der Nrn. 1 und 2 sind, bis zu einer weiteren Breite von je 4 m.
- (2) Zu dem Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. der Erwerb der zur Erweiterung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung und der Wert der unentgeltlich erworbenen Grundstücke, soweit dieser nach § 8 Abs. 3 auf den Ausbaubeitrag angerechnet wird,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Erweiterung oder Erneuerung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung oder Erneuerung von Rinnen und Randsteinen,
 5. die Herstellung oder Erneuerung von Radfahrwegen,
 6. die Herstellung oder Erneuerung von Bürgersteigen,
 7. die Herstellung oder Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Herstellung oder Erneuerung von Entwässerungsanlagen der Straßenoberfläche,
 9. die Herstellung oder Erneuerung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 10. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Unterhaltung der Erschließungsanlagen.

§ 3

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Beitragsbescheides (§ 8) Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der erbbauberechtigte beitragspflichtig, Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

1. Die Höhe des Ausbaubeitrages ist nach den Vorteilen zu bemessen, die dem Beitragspflichtigen durch die Ausbaumaßnahme erwachsen (§ 8, Abs. 1 KAG).
2. Dient die Ausbaumaßnahme sowohl dem Vorteil der Beitragspflichtigen als auch einem öffentlichen Verkehrsbedürfnis, so beschließt der Gemeinderat, welcher Anteil (v. H. – Satz) des beitragsfähigen Ausbauaufwandes (§ 2) von den Beitragspflichtigen als Beitrag erhoben wird.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der auf die Beitragspflichtigen entfallende Aufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke je zur Hälfte nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und nach der Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Bei Eckgrundstücken gilt folgende Regelung:
 1. Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird die Grundstücksfläche nur der Errechnung der zuerst ausgebauten Erschließungsanlage zugrunde gelegt, wenn
 - a) beide Erschließungsanlagen nach den Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden oder
 - b) für eine der beiden Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
 2. Berührt das Eckgrundstück die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, einer Landstraße I. Ordnung oder einer Landstraße II. Ordnung, so ist Nr. nicht anwendbar. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Nr. 1 entsprechend.
 3. Bei Eckabschrägungen und Eckabrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (3) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Absatz 2), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung des Ausbaues der Erschließungsanlage.
- (2) Der Ausbaubeitrag kann für den Grunderwerb und soweit es sich um eine einheitliche Ausbaumaßnahme handelt für
 1. die Fahrbahn,
 2. die Radfahrwege,
 3. die Bürgersteige,
 4. die Parkflächen,
 5. die Grünanlagen,
 6. die Beleuchtungsanlagen
 7. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeiträge abgedeckt werden soll, abgeschlossen sind.

- (3) Vom Beginn einer Baumaßnahme ab können für Grundstücke, auf die die Voraussetzungen des § 3 zutreffen, Vorausleistungen bis zu 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des § 3 erst nach Beginn der Baumaßnahmen eintreten, und zwar von dem Zeitpunkt ab, in dem sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Vorausleistungen können auch für die in Absatz 2 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 8

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, setzt die Verbandsgemeindeverwaltung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 VGO die Höhe des Beitrages, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. den Namen des Beitragspflichtigen,
 2. die Bezeichnung des Grundstückes,
 3. die Höhe des Ausbaubeitrages,
 4. die Berechnung des Ausbaubeitrages,
 5. die Festsetzung des Zahlungstermins,
 6. die Eröffnung, daß der Ausbaubeitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 7. eine Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Erweiterung der Straße an die Gemeinde abgetreten und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt

worden, so wird der Unterschiedsbetrag als Vorleistung auf den Ausbaubeitrag eingerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Ausbaubeitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank hinaus jährlich zu verzinsen.
Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Ausbaubeiträge gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

5489 Dorsel, den 31. Oktober 1974

22. 10. 1974

Gemeindeverwaltung


.....
Bürgermeister

